

Merkblatt zur Bachelor-/ Masterarbeit

von Prof. Dr. Oliver Tillmann

A. Gliederung:

Das erste, was sich ein Prüfer ansieht, ist die Gliederung. Bitte verwenden Sie hier einen Großteil der Gedankenarbeit. Sie kann erst dann brauchbar erstellt werden, wenn der Verf. in der Thematik voll „drin“ ist und die Arbeit gedanklich schon fertig hat. Achten Sie darauf, dass die Gliederung auch

- in den Überschriften den geplanten Inhalt möglichst konkret widerspiegelt. Zu allgemeine Gliederungspunkte wie „Einführung“, „Sonstiges“ oder „Steuerliche Würdigung“ sind zu vermeiden.
- Die Arbeit muss ausgewogen gewichtet sein. Bitte nicht den Hauptteil in einem einzigen Gliederungspunkt unterbringen, sondern mehrere Schwerpunkte setzen.
- Formal sollten als Gliederungsebene die Punkte A., I, 1., a),... gewählt werden. Zulässig ist auch die reine zahlenmäßige Einteilung 1., 1.1., 1.1.1., aber diese Variante sollte lediglich dann verwendet werden, wenn nicht zu viele Gliederungsebenen vorhanden sind.

B. Literaturauswahl:

Die Arbeit sollte möglichst wissenschaftlich sein. Aktuelle Rechtsprechung muss – soweit vorhanden – verarbeitet werden. Ebenso – im Steuerrecht – aktuelle Richtlinien und Verwaltungsschreiben. Vermeiden Sie Profanliteratur und einfache Lehrbücher. Nutzen Sie – soweit möglich – aktuelle Zeitschriften und Kommentare. Hier die einige Quellen, die Sie auf jeden Fall kennen sollten (nicht abschließend und im Einzelfall nochmal zu prüfen):

Steuerrecht:

- Schmidt, EStG (Standardkommentar)
- Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG
- Blümich, EStG/ KStG
- Gosch, KStG
- Rau/Dürrwächter, UStG
- Bunjes, UStG
- Troll/Gebel/ Jülicher, ErbStG
- Tipke/ Kruse, AO/FGO

Zivilrecht/ Gesellschaftsrecht:

- Palandt, BGB (Standardkommentar)
- Münchener Kommentar zum... (BGB, HGB, GmbHG)

Viele Quellen finden Sie auf „Beck-Online“. Nutzen Sie diese Möglichkeit!

C. Zitierweise/ Fußnoten:

Zitate gehören überall dort hin, wo sich nicht etwas aus sich selbst ergibt. Werden nur Gesetzesinhalte wiedergegeben, so gehört dazu nur der § (möglichst genau) und kein Literaturzitat.

Orientieren Sie sich bei Zitaten an der üblichen juristischen (nicht betriebswirtschaftlichen!) Literatur. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, d.h. die Zitierweise ist nicht überall genau gleich.

Folgende (erfundene) Zitate sind Standard:

Rechtsprechung:

BFH v. 28.2.2014 – IX R 12/13, BStBl. II 2014, 890

FG Münster v. 22.4.2015, 10 VR 12/20, GmbHR 2016, 278

Zeitschriftenzitat:

Müller, DB 2006, 345

Maier, GmbHR 2015, 234, 236

Zitat aus Kommentar:

Müller in: Schmidt, EStG, 23. A. § 23 Rz. 12

Maier in: H/H/R, § 33 EStG Anm. 122 (*hier wurde der Kommentar Herrmann/Heuer/Raupach abgekürzt. Dies kann man bei Standardkommentaren machen, wenn dies im Literaturverzeichnis erläutert wird*)

Zitat aus Lehrbuch/Monographie:

Müller, Die Ungerechtigkeit des Steuerrechts, 2012, S. 678.

D. Literaturverzeichnis

- Muss dem üblichen Standard entsprechen (schauen Sie im Zweifel in juristische Dissertationen nach)

- Rechtsprechung und Verwaltungsschreiben werden im Literaturverzeichnis nicht erwähnt.

- Aufteilung in verschiedene Literatur“gruppen“ (Kommentare, Zeitschriftenaufsätze,...) nicht notwendig. Es reicht eine – nach Nachnamen sortierte - alphabetische Aufstellung.